Am 02.05.2022 auf der Website der Stadt Bedburg veröffentlicht.

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg vom 28.04.2022

Auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 f) und i) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat Herr Bürgermeister Solbach zusammen mit den Ratsmitgliedern Rudolf Nitsche, Stefan Merx und Michael Stupp am 28.04.2022 per Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW folgende fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg vom 13. Mai 2015 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 8. Juni 2021 erlassen:

Artikel 1

Der § 1 Absatz (1) wird in dem Gebührentarif „Erwachsene“ wie folgt ergänzt:

„bbb) Zehnerkarte Frühschwimmer 25,00 €
(gültig von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr)“

Artikel 2

Der § 1 Absatz (1) wird in dem Gebührentarif „Kinder / Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Studenten, Leister des freiwilligen Wehrdienstes und Bundesfreiwilligendienstes, Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes NRW sowie Schwerbehinderte ab 60 % mit Ausweis“ wie folgt ergänzt:

„bbb) Zehnerkarte Frühschwimmer 15,00 €
(gültig von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr)“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Am 02.05.2022 auf der Website der Stadt Bedburg veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 28.04.2022

gez.
Solbach
Bürgermeister